



LANDKREIS OSTERHOLZ

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSTERHOLZ

Ausgabe 07/2024, veröffentlicht am 03.05.2024

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Osterholz für das Haushaltsjahr 2024	2 – 4
Grünland-Biotopkartierung im Rahmen des Niedersächsischen Weges	5
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Sommerdeichverbandes Osterstade in Schwanewede im Landkreis Osterholz	6
ZVBN / Jahresrechnung 2023	7

Herausgeber: Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: info@landkreis-osterholz.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,
bereitgestellt unter www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: info@landkreis-osterholz.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,
bereitgestellt unter www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen

Haushaltssatzung Des Landkreises Osterholz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	255.637.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	283.374.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.783.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	266.119.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.774.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	43.369.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.595.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.555.100 €

festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Kreiskrankenhaus für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	42.070.800 €
	Aufwendungen von	42.853.700 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	4.599.700 €
	Ausgaben von	4.599.700 €

festgesetzt.

(3) Der Wirtschaftsplan für die Kreisabfallwirtschaft Osterholz für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	9.656.300 €
	Aufwendungen von	10.088.500 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.685.100 €
	Ausgaben von	1.685.100 €

festgesetzt.

(4) Der Wirtschaftsplan für die Bildungsstätte Bredbeck für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	2.070.200 €
	Aufwendungen von	2.255.100 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	254.800 €
	Ausgaben von	254.800 €

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 37.595.300 € festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses weist keine Kreditaufnahme aus.

(3) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan der Kreisabfallwirtschaft Osterholz wird auf 266.000 € festgesetzt.

(4) Der Wirtschaftsplan der Bildungsstätte Bredbeck weist keine Kreditaufnahme aus.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 61.700.000 € festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.

(3) Der Wirtschaftsplan der Kreisabfallwirtschaft Osterholz weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.

(4) Der Wirtschaftsplan der Bildungsstätte Bredbeck weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisabfallwirtschaft Osterholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Bildungsstätte Bredbeck in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 49,3 % der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen / Finanzhilfen (90%-Anteil) der Gemeinden und der Samtgemeinde festgesetzt.

Osterholz-Scharmbeck, 07. Dezember 2023

(Lütjen)
Landrat

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06.05.2024 – 15.05.2024 während der Dienststunden im III. Stock des Kreishauses (Kämmereiamt, Zimmer 337) zur Einsicht öffentlich aus. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden am 29.04.2024 vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.99-10302-356 (2024) genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 03.05.2024
Landkreis Osterholz
Der Landrat
Lütjen

Grünland-Biotopkartierung im Rahmen des Niedersächsischen Weges

Politik, Landwirtschaft und Umweltverbände haben ein Maßnahmenpaket beschlossen, um mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu entwickeln – den sogenannten Niedersächsischen Weg (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/der-niedersachsische-weg-umsetzung-im-nlwkn-207032.html>).

Als eine der zahlreichen Maßnahmen werden im Landkreis Osterholz in den Jahren 2024 und 2025 sogenannte Grünland-Biotopkartierungen durchgeführt. Das heißt, es werden Biotope und ihre zugehörigen Pflanzenarten auf ausgewählten Grünlandflächen zahlenmäßig erfasst sowie die Schutzwürdigkeit der Flächen ermittelt.

Diese Kartierungen finden jeweils von April bis Oktober im gesamten Landkreis statt.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Aufgabenbereich Biotopschutz.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den kartierenden Fachkräften als Beauftragte des NLWKN erlaubt, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums zu betreten (§ 39 NNatSchG). Das Betreten der Grünlandflächen wird auch auf der Website des NLWKN angekündigt (www.nlwkn.niedersachsen.de/grundstuecksbetretung-naturschutz).

Bei Fragen dazu können sich Interessierte an den NLWKN oder die Untere Naturschutzbehörde wenden.

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung des Sommerdeichverbandes Osterstade
in Schwanewede im Landkreis Osterholz**

Aufgrund des § 58, § 72 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991, in der Fassung vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird auf Beschluss des Verbandsausschusses vom 06.03.2024 die Satzung des Sommerdeichverbandes Osterstade vom 02.06.2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeit. Zuzüglich werden Mahnkosten berechnet, diese richten sich nach der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 35 Absatz 1 wird am Satzende um den folgenden Passus ergänzt:

in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wersabe, den 06.03.2024
gez. Jan Hotes, Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung ist von mir gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt worden.

Osterholz-Scharmbeck, den 18.04.2024

Az.: 66.51 - 55.13.11/2023/0003

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

Gusky

Herausgeber: Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: info@landkreis-osterholz.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,
bereitgestellt unter www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 09.04.2024 die Jahresrechnung 2023 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 19.04.2024

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer